

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Waldorfkindergarten Öschelbronn e. V. Er hat seinen Sitz in Niefern-Öschelbronn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

2. Zweck

Der Verein dient der Förderung und Erziehung von Kindern nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners. Hierzu betreibt er den Waldorfkindergarten in Öschelbronn. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeitern zu unterstützen, sowie mit den Eltern in pädagogischen Fragen zusammenzuarbeiten. Weiterhin soll ein einvernehmliches Verhältnis mit dem Johanneshaus und der Klinik Öschelbronn gepflegt werden.

Der Waldorfkindergarten steht grundsätzlich allen Kindern offen, wobei die Kinder aus Niefern-Öschelbronn, Geschwisterkinder sowie die Kinder von Mitarbeitern des Johanneshauses und der Klinik Öschelbronn vorrangig aufgenommen werden.

Der Verein bemüht sich außerdem um Spenden und Patenschaften für die Kindergartenkinder.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und in Ausübung ehrenamtlicher Funktionen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen und ihn unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich mit einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand oder bei Zahlungsverzug von zwei Mitgliedsbeiträgen automatisch. Die Beiträge werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres fällig. Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

4.2 Mitgliedschaft von Kindergarteneltern

Eltern oder sonstige erziehungsberechtigte Personen erwerben automatisch durch die Aufnahme ihrer Kinder in den Waldorfkindergarten Öschelbronn die Mitgliedschaft im Trägerverein.

Diese Art der Mitgliedschaft erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Kinder aus dem Kindergarten. Bei Vorständen und Beiräten endet diese Mitgliedschaft zum Ende ihrer Amtszeit.

5. Organe des Vereins

- Vorstand
- Kindergartenkollegium
- Beirat
- Mitgliederversammlung
- Schiedsgericht

5.1 Vorstand

5.1.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern und der verantwortlichen Kindergärtnerin. Davon wird ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag des Johanneshauses und der Klinik Öschelbronn gewählt.

Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er trifft Personalentscheidungen. Bezüglich der eigenen Person ist die Kindergärtnerin von dieser Entscheidung ausgenommen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

5.1.2 Wahlmodus und Austritt

Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Hierbei hat der Beirat ein Vorschlagsrecht.

5.2 Beirat

Der Beirat fungiert als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Er berät den Vorstand und wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Er ist dort nicht stimmberechtigt. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Während der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied die Zugehörigkeit zum Beirat beantragen. Widerspricht dem die Mitgliederversammlung nicht, so ist der Antrag angenommen. Die Zugehörigkeit gilt jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Beirat selbst durch Zuwahl, falls die Mindestzahl der Beiratsmitglieder unterschritten ist.

5.4 Mitgliederversammlung

5.4.1 Durchführung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen.

Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung abgeschickt.

Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten (es gilt der Poststempel). Sie werden den Mitgliedern durch Aushang im Kindergarten bekanntgegeben.

Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet möglichst einmütig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen).

5.4.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder; zuvor regelt sie das Wahlverfahren. Sie entlastet den Vorstand, wählt zwei Kassenprüfer, setzt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags fest, genehmigt den Haushaltsplan, entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund einzelnen Vorstandsmitgliedern nach deren Anhörung während der laufenden Amtszeit durch Beschluss das Vertrauen entziehen.

5.5 Das Schiedsgericht

Es wird einberufen, wenn zwischen den Organen des Vereins, Mitgliedern dieser Organe und / oder Vereinsmitgliedern eine Einigung über strittige Punkte nicht gefunden werden kann.

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen. Je eine Person wird von den streitenden Parteien benannt, eine weitere Person stellt die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V., Stuttgart.

Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterwerfen.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Johanneshaus Gemeinnützige Altenhilfeeinrichtungen GmbH, ersatzweise an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V., Stuttgart. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

7. Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Ankündigung der geplanten Satzungsänderung in der Tagesordnung beschlossen werden. Ein Beschluss zu einer Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen), es sei denn, es handelt sich um eine formale Satzungsänderung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt wird. Diese kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

Niefern-Öschelbronn, den 02. Juni 2008